

BE: GUTSCHI

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag.^a Gutschi, Mag.^a Berthold, MBA und Egger, MBA betreffend ein Gesetz, mit dem Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union erlassen werden (Sbg. Brexit-Begleitgesetz)

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Gemäß Art 50 Abs 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) wird der Austritt mit Inkrafttreten eines Austrittsabkommens oder zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung wirksam.

Am 14. November 2018 wurde zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eine vorläufige Einigung zum Entwurf eines Austrittsabkommens erzielt, das jedoch derzeit nicht nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ratifiziert worden ist. Es hat sich daher das reale Szenario eines ungeordneten Austritts beträchtlich erhöht. Ein No-Deal-Szenario hätte zur Folge, dass das Vereinigte Königreich ab 30. März 2019 kein Mitgliedstaat mehr ist und daher auch nicht mehr als solcher behandelt werden kann. Das Unionsrecht ist gegebenenfalls nicht mehr anwendbar. Sollen die Staatsbürger des Vereinigten Königreichs ab diesem Zeitpunkt nicht rein als Drittstaatsangehörige behandelt werden und ihnen daher nach den meisten Landesgesetzen keine oder nur mehr sehr eingeschränkte Rechte zustehen, sind Vorkehrungen auch auf Landesebene zu treffen.

Eine Betroffenheit der rund 1.000 im Bundesland Salzburg gemeldeten Staatsbürger des Vereinigten Königreichs ergibt sich vor allem in landesrechtlich geregelten Berufen, im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Wohnbauförderung, dem Grundverkehr und im Sozialbereich. So würden bspw. ohne entsprechende landesgesetzliche Regelungen die Dienstverhältnisse der im öffentlichen Dienst des Landes bzw. der Gemeinden beschäftigten Staatsbürger des Vereinigten Königreichs ex lege aufgelöst oder könnte es in Bezug auf jene betroffenen Staatsbürger des Vereinigten Königreichs, für die derzeit noch eine Förderung für die Errichtung bzw. den Ankauf von Wohnungen offen ist, zu einer Kündigung der Förderung kommen.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen solche Härtefälle im Bundesland Salzburg für den Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vermieden werden, denn dieser soll nicht zu Lasten von schon zum Zeitpunkt des Austritts in Salzburg rechtmäßig lebenden Staatsbürgern des Vereinigten Königreichs gehen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu § 1 (Gleichstellung):

Abs. 1: Die Gleichstellung soll nur für Staatsbürger des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörige gelten, die sich zum Zeitpunkt des Austritts rechtmäßig in Österreich aufhalten und im Bundesland Salzburg wohnhaft bzw. berufstätig sind. Es handelt sich daher nicht um eine unbeschränkte Gleichstellung.

Die Gleichstellung gilt auch für Familienangehörige dieser Staatsbürger. Der Begriff der Familienangehörigen entspricht Art 2 Z 2 Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl Nr L 158 vom 30. April 2004 idgF). Er stimmt daher mit dem Familienangehörigenbegriff im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG (BGBl I Nr 100/2005 idgF bzw auch Art 10 der RV Brexit-Begleitgesetz 2019, BlgNR 491, XXVI GP) überein und kann daher Familienangehörige aus Drittstaaten mitumfassen.

Eine Gleichstellung gilt auch nur für den Fall eines rechtmäßigen Aufenthalts, der sich nach den Bestimmungen des NAG richtet. Sollte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die fremdenrechtliche Stellung von Unionsbürgern verschlechtern und wegen fehlender Reziprozität der Bund deshalb auch die Besserstellung der Staatsbürger des Vereinigten Königreichs im NAG revidieren, ist durch die vorgeschlagene Regelung sichergestellt, dass die Gleichstellung nicht losgelöst vom Aufenthaltsrecht gilt.

Abs 2: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden, betroffen sind (bspw. Erhalt von Förderungen), werden auch diese im Sinne des Abs 1 gleichgestellt.

Abs 3: Von der Gleichstellung ausgenommen sind das Grundverkehrsgesetz 2001 - GVG 2001 (lit a) und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (lit b).

lit a: Das GVG 2001 ist deshalb ausgenommen, weil mit keinen schutzwürdigen Härtefällen zu rechnen ist. Der Grunderwerb durch Drittstaatsangehörige ist nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern unterliegt lediglich einem anderen Regelungsregime. Staatsbürger des Vereinigten Königreichs sollten daher ab dem Zeitpunkt des Austritts (nach der derzeitigen Rechtslage 30. März 2019) als nicht gleichgestellte Ausländer behandelt werden. Für sie treten mit dem Zeitpunkt des Austritts daher verschärfte grundverkehrsrechtliche Voraussetzungen ein. Ihre begünstigte Stellung können sie jedoch weiterhin beanspruchen, wenn

1. im Fall des rechtsgeschäftlichen Erwerbs das Rechtsgeschäft nachweislich vor dem Wirksamwerden des Austritts abgeschlossen worden ist,

2. im Fall der Zwangsversteigerung, der freiwilligen Feilbietung oder der Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft das Meistbot vor dem Wirksamwerden des Austritts abgegeben worden ist,

3. im Fall der erneuten Versteigerung gemäß § 18 GVG 2001 die Frist zur Einbringung eines Antrages auf grundverkehrsbehördliche Zustimmung zum beabsichtigten Erwerb gemäß § 18 Abs 4 GVG 2001 vor dem Wirksamwerden des Austritts abgelaufen ist,

4. im Fall der Möglichkeit zur Abgabe von Überboten das Überbot vor dem Wirksamwerden des Austritts abgegeben worden ist,

5. im Fall des Erwerbes von Todes wegen der Erbfall vor dem Wirksamwerden des Austritts eingetreten ist,

6. im Fall des Erwerbs durch Ersitzung oder Bauführung auf fremden Grund der originäre Eigentumserwerb nachweislich vor dem Wirksamwerden des Austritts eingetreten ist.

lit b: Die Ausnahme der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ist verfassungsrechtlich notwendig, da Art 117 Abs 2 B-VG das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Gemeinderat nur für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht. Betreffend das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 und das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 ist eine Ausnahme nicht erforderlich, da diese keine allgemeinen Vertretungskörper sind und daher auch ein Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen zulässig ist.

Abs 4: Gleich behandelt werden von zum Zeitpunkt des Austritts begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Ausbildungen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Diese Ausbildungen werden jenen, die zur Gänze in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossen wurden, unter der Bedingung gleichgestellt, dass sie bis 31.12.2020 nach dem Austritt abgeschlossen werden. Die Anrechnung selbst kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu § 2 (In- und Außerkrafttreten):

Abs 1: Das Gesetz soll nur unter der Bedingung in Kraft treten, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ohne Austrittsabkommen gemäß Art 50 Abs 2 EUV aus der Europäischen Union austritt. Für das geplante Inkrafttreten am 30. März 2019 müssen daher zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Der Austritt aus der Europäischen Union erfolgt am 29. März 2019, und es ist kein Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland anwendbar. Ein Inkrafttreten vom Eintritt eines äußeren Ereignisses abhängig zu machen („bedingtes Inkrafttreten“) ist verfassungsrechtlich zulässig. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Zeitpunkt exakt bestimmbar ist. Es muss daher das Inkrafttreten nach überwiegender Auffassung nicht notwendig durch die Angabe eines Datums bestimmt werden (Thienel in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg). Österreichisches Verfassungsrecht, Art 48/49 B-VG, Rz 62).

Abs 2: Dieses Gesetz tritt mit 31.12.2020 außer Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass damit Härtefälle ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassung- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 13. März 2019.

Mag.^a Gutschi eh.

Mag.^a Berthold, MBA eh.

Josef Egger, MBA eh.

Gesetz vom , mit dem Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union erlassen werden (Sbg. Brexit-Begleitgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Gleichstellung

§ 1

(1) Personen mit der Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie deren Familienangehörige (Art 2 Z 2 Richtlinie 2004/38/EG), die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit vom Anwendungsbereich des Landesrechts erfasst sind, sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gleichgestellt.

(2) Für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden, gilt Abs 1 sinngemäß.

(3) Von dieser Gleichstellung ausgenommen sind folgende Rechtsakte:

- a) Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch LGBl Nr 102/2018;
- b) Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch LGBl Nr 78/2018.

(4) Berufsqualifikationen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes begonnene und bis zum Zeitpunkt gemäß § 2 Abs 2 abgeschlossene Ausbildung erworben werden, sind Berufsqualifikationen, die zur Gänze in einem Mitgliedstaat erworben werden, gleichgestellt.

In- und Außerkrafttreten

§ 2

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem die Anwendbarkeit der Verträge der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland endet, sofern zu diesem Zeitpunkt der Austritt ohne Austrittsabkommen gemäß Art 50 Abs 2 EUV erfolgt.

(2) Dieses Landesgesetz tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.